

ANLAGE NR. 3.161
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN
DERBEN UND SCHÖNHAUSEN" (EU-CODE: DE 3437-302, LANDESCODE:
FFH0157

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Jerichower Land und Stendal in den Gemarkungen Balsdorf, Bittkau, Buch, Derben, Ferchland, Fischbeck, Grieben, Hämerten, Jerchel, Jerichow, Parey, Schelldorf, Schönhausen und Tangermünde.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4.383 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen der Elbbrücke bei Schönhausen (Elbe) im Norden und dem Pareyer Verbindungskanal im Süden, dass in weiten Teilen auf dem Winterdeich verläuft. Ostelbisch schließt das Gebiet die Kleingewässer in Deichnähe am Elbholz und Hemsterwinkel, die Röhrichtflächen der Schneiderbreite, das Neue Wiel, die Gewässer, Grünlandflächen und die umliegenden Gehölzbestände entlang des Waldkomplexes An den Schweinekuhlen, das Fährwiel und das Fichtenwiel mitsamt dem umliegenden Deichverlauf ein. Ebenso gehören die Gehölzbestände einschließlich der inneliegenden Gewässer der Pflingstweide, die Grünländer der Hirtenwiese und des Mittelholzes mitsamt dem Junkerwiel bis zum Deich sowie das Auengrünland, der Gewässerlauf der Löpsche einschließlich der Nachtweide, des Großen Rott, des Kleinen Rott bis in Höhe des Museums in Jerichow zum Gebiet. Die Grünland- und Ackerflächen mit den inneliegenden Kleingewässern Im Kleinen Busch, die Grölawiesen, Ochsenwerder, Mittelwerder, Eichberg, Im hinteren Busch, Oberwerder, das Räckholz und Todtenheeger, die Wiesen jenseits der Wälle, die Wälle sowie das Naturschutzgebiet Bucher Brack-Bölsdorfer Haken mit dem Altarm der Alten Elbe, dem Altarm Derben bis zu seiner Einmündung in den Pareyer Verbindungskanal sind ebenfalls auf der östlichen Elbseite in das Gebiet eingeschlossen. Auf der westlichen Uferseite gehört zusätzlich der Schelldorfer See, der darin einmündende Schelldorfer Seegraben und die umliegenden Röhrichtbestände einschließlich des kreisrunden Kleingewässers westlich des Schelldorfer Sees Am Papenwinkel sowie der kleine Röhrichtbestand an Der Schleeaben zum Gebiet. Ebenfalls eingeschlossen sind die Grünlandflächen Der Stadtbruch, die Kämmerei-Wiesen, Der Polit und die Gehölzflächen mitsamt den inneliegenden Teichen östlich des Tanger bei Bölsdorf, welches vom Gebiet ausgeschlossen ist, das in südliche Richtung daran anschließende Naturschutzgebiet Elsholzwiesen unter Ausschluss der Rehwiese sowie die nördlich daran anschließenden Grünlandflächen des Tangermünder Stadtbuschs und der Alten Nachtweide bis zum Tanger. Im Bereich des Tangermünder Hafenbeckens verläuft die Grenze entlang des linienhaften FFH-Gebiet Tanger-Mittel- und Unterlauf.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue bei Bertingen (FFH0037), „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012) und Tanger-Mittel- und Unterlauf (FFH0034); überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Elbaue-Wahlenberge“ (LSG0103SDL), „Elbtaue“ (LSG0092JL), „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) sowie „Untere Havel“ (LSG0006SDL), ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004LSA) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), umfasst die Naturschutzgebiete „Bucher Brack-Bölsdorfer Haken“ (NSG0043) und „Schelldorfer See“ (NSG0010) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Elsholzwiesen“ (NSG0193), umfasst die Flächennaturdenkmale „Auwaldrest Königsbusch“

(FND0024JL) und „Hutung Königsbusch“ (FND0025JL) und das flächenhafte Naturdenkmal „Große Schweinekuhle“ (NDF0005SDL) und überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmälern „Fähr Wiel“ (NDF0006SDL) und „Kleine Schweinekuhle“ (NDF0004SDL).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: FFH0157,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 112, 115, 119, 122, 124, 129.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue mit seinen vielfältigen Komplexen gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäumen und kleinflächigen Magerrasen sowie reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Laubwälder hierbei insbesondere der Hartholzauen- und Weichholzauenwälder im Kontakt zum Elbstrom und seinen Altwässern,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidion p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120*,
 2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
 8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
 9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 10. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 12. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 3. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits der Gewässer Stromelbe, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
 3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.